

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



12.02.2021

Erschließungsbeiträge 1

Homepage: Aktualisierung und Klarstellung zum Erlass von Erschließungsbeiträgen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Homepage der Stadtverwaltung dahingehend zu aktualisieren und die Münchnerinnen und Münchner ausreichend zu informieren, dass nicht nur ein Drittel erlassen sondern, unter bestimmten Voraussetzungen, auch ein vollständiger Erlass von Erschließungsbeiträgen rechtlich möglich und geboten ist.

Begründung

Rechtsgrundlage zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist § 127 ff. Bundesbaugesetz (BBauG) und Art. 5a Kommunalabgabengesetz (KAG).

Aufgrund der drohenden Verjährung zum 31. 03. 2021 weist die Landeshauptstadt München auf ihrer Homepage ([siehe Landeshauptstadt München Erschließungsbeiträge \(muenchen.de\)](http://muenchen.de)) darauf hin, dass es finanzielle Erleichterungen gibt: „Sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen, werden die Erschließungsbeiträge zu einem Drittel erlassen.“ Diese Formulierung findet sich auch in § 13 Abs. 6 Erschließungsbeitragssatzung wieder.

Dies ist jedoch nur ein Teil der Wahrheit.

Richtig ist, dass unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen Erschließungsbeiträge auch zu 100% erlassen werden können. Rechtsgrundlage ist Art. 13 Abs. 6 Satz 3 KAG.¹ Dieser verweist

¹ Art. 13 (6) KAG: 1Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragssatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. 2Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen. 3Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.

auf die grundsätzliche Erlassvorschrift von § 227 Abgabenordnung (AO). Während die Stadt auf der Homepage zu den Erschließungsbeiträgen unter „Rechtsquellen“ auf die Anspruchsgrundlage des Art. 5a KAG verweist, fehlt jeglicher Hinweis auf die bürgerfreundliche Vorschrift des Art. 13 Abs. 6 Satz 3 KAG.

Ferner fehlt auch jeglicher Hinweis auf § 135 Abs. 5 BBauG.2

Dr. Evelyne Menges (Initiative)

Stadträtin

Alexander Reissl

Stadtrat

Heike Kainz

Stadträtin

Veronika Mirlach

Stadträtin

Andreas Babor

Stadtrat

Winfried Kaum

Stadtrat

² § 135 Abs. 5 BbauG: Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.